

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 - D-24103 Kiel

Oliver Kumbartzky

Vorsitzender des Umwelt-, Agrar und  
Digitalisierungsausschusses

Tel.: 0431-93027

Fax: 0431-92047

E-Mail: [info@LNv-SH.de](mailto:info@LNv-SH.de)

Internet: [www.LNv-SH.de](http://www.LNv-SH.de)

Bordesholmer Sparkasse

IBAN: DE74 2105 1275 0155 0342 00

BIC: NOLADE21BOR

Registergericht: Kiel - VR 2503

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6607

09. November 2021

## **Den Ausbau von Photovoltaik gestalten – effizient, naturverträglich und flächenschonend**

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/3089

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNv verweist auf die folgenden Hinweise und Anmerkungen und bittet um Berücksichtigung der dargestellten Inhalte.

### **Geeignete Standorte – Potenzialflächen**

Derzeit werden diese Anlagen entlang bandartiger Verkehrsstrukturen von überregionaler Bedeutung errichtet. Es wird davon ausgegangen, dass in direkter Nachbarschaft keine wertvollen Lebensräume bestehen. Diese pauschale Annahme halten wir für zweifelhaft. Derartige Landschaftsräume sind erst nach einer naturschutzfachlichen Prüfung für die Errichtung von Solarnergie-Freiflächenanlagen zu nutzen.

Der Ausbau auf bereits vorbelasteten Flächen wird grundsätzlich begrüßt. Die Nutzung von Konversionsflächen steht in Konkurrenz zu weiteren Nachfolgenutzungen (z. B. Gewerbegebiete, „Server-Farmen“). Es ist daher zu prüfen, ob die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen ein fester Bestandteil einer geplanten Nachfolgenutzung werden kann.

Vor der Inanspruchnahme von Flächen in der „freien“ Landschaft ist zu prüfen, ob in urbanen Räumen mit hohem Versiegelungsgrad (z. B. Gewerbegebieten) Dach- und Fassadenflächen für Solarmodule genutzt werden können. Dies würde die Flächenkonkurrenz um begrenzte Ressourcen vermeiden bzw. deutlich mindern.

## **Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung**

Dazu zählen:

- NATURA-2000 Gebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete (sie dienen mit der Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Erholung),
- Gesetzlich geschützte Biotope,
- Nationalparke.
- Gewässerschutzstreifen,
- Überschwemmungsgebiete,
- Biosphärenreservate (die großflächigen Anlagen sind mit den Zielsetzungen dieser Schutzgebiete nicht vereinbar),
- Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (Vermeidung von einer möglichen Desorientierung),
- Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (hier ist das gesamte Verbundsystem mit einer Ausschlusswirkung zu versehen),
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile (sie sind wie gesetzlich geschützte Biotope zu behandeln, eine flächenhafte Inanspruchnahme ist zu vermeiden),
- Naturschutzfachliche hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (selten gewordene Lebensräume, die durch Solarenergie-Freiflächenanlagen ihre hohe Wertigkeit verlieren würden),
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden (Vermeidung von weiteren Schäden am Moorboden, Flächen sollten für naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen werden),
- Flächen für Kompensationsmaßnahmen (sie würden durch die Energienutzung ihre naturschutzfachlichen Funktionen verlieren),
- Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundene Zu- und Abwanderungskorridore (die Anlagen würden eine massive Barrierewirkung erzeugen),
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen (es besteht ein Schutzstatus gemäß § 30 Abs. 2 Pkt. 1), dies würde den Lebensraum zahlreicher Arten einschränken. Zudem besteht eine Lockwirkung durch die spiegelnden Flächen der Panele auf nachts fliegende Insekten. Das visuelle Erleben von Wasserflächen in der Landschaft wäre erheblich beeinträchtigt.
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild (da diese Landschaftsräume selten sind, sind sie zu erhalten).

Beim Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG sind alternative Standorte zu prüfen, wenn artenschutzrechtliche Bedenken bei der ursprünglichen Planung nicht ausgeschlossen werden können.

## **Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen**

Wir halten eine Darstellung der baulichen Unterschiede (z. B. zwischen einfachen Panels und nachgeführten Modultischen) für erforderlich. Angesichts der zu erwartenden technologischen Entwicklung ist das Thema „Repowering“ zu behandeln.

### **Planungsempfehlungen**

Nach einem geplanten Rückbau der Anlagen ist der ehemalige Anlagenbereich weiterhin als extensiv genutzte Fläche zu nutzen (anstatt sie in den ursprünglichen Ausgangszustand zurückzuführen).

Im Bereich der Anlagen und deren Randgebieten sollte ein Monitoringprogramm durchgeführt werden, um die Auswirkungen dieser Anlagen auf die gesetzlich definierten Schutzgüter aufzuzeigen. Zudem kann somit eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

### **Eingriffsregelung**

Der Ausgleichsfaktor sollte den Wert von 1:0,25 nicht überschreiten. Es findet zwar im Anlagenbereich keine Versiegelung statt, dennoch wirken die Module auf die unmittelbare Umwelt (z. B. Verschattung).

### **Gesetzliche Vorgaben**

Die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) bezüglich von raumbedeutsamen Planungen ab einer definierten Flächendimension sind zu beachten.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts sind zu beachten. Es handelt sich um BNatSchG § 34 Abs. 1 (*Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen*) i. V. m. Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie.

Gleiches gilt für den § 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) i. V. m § 8 LNatSchG.

### **Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung**

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger\*innen wird empfohlen.

Neben der Anlage der hier erwähnten Solarenergie-Freiflächenanlagen muss auch die Errichtung von Solaranlagen im urbanen Raum intensiviert werden. Die kommunale Planung muss Anlagen auf Dachflächen und Dächer in Gewerbegebieten und Wohngebieten sowie an Lärm- und Sichtschutzanlagen ermöglichen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Gez.

Achim Peschken